

BEZIRKSREGIERUNG

Rhein Hessen-Pfalz

Az.: 553 - 232

(Bei Antwortdrücken bitte das Aktenzeichen angeben)

6730 NEUSTADT a. d. Weinstr., den 14. Dez. 1979

Friedrich-Ebert-Str. 14

Tel.: (06321) \*850-1

Nebenanschluß: 252

Telex- 454857

Besuchszeiten: mo - fr 8.30 - 12.00 Uhr

14.00 - 16.00 Uhr

Verbandsgemeinde-Verwaltung  
Bodenheim

Eingang: 02. JAN 1980

gesehen

Betr.: Vollzug des Landespflegegesetzes (LPflG); V V V R  
hier: Erlaß einer Rechtsverordnung über das Naturschutz-  
gebiet Inseln "Kisselwörth und Sändchen",  
Landkreis Mainz-Bingen

V e r m e r k

über die bei der Bezirksregierung Rhein Hessen-Pfalz in Neustadt  
an der Weinstraße stattgefundene Besprechung vom 22.11.1979

Teilnehmer: siehe beil. Anwesenheitsliste

Herr OFR Marggraff begrüßte die Teilnehmer und wies darauf hin,  
daß es Sinn der Besprechung sei, die vorgetragenen Bedenken zu  
erörtern, wobei angestrebt werde, einen Ausgleich der Interessen  
zwischen Erholungssuchenden und Naturschutz zu erreichen.

Unter Hinweis auf die von der Bezirksregierung Rhein Hessen-Pfalz  
veranlaßte Besprechung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Boden-  
heim am 30. März 1977 (s. hierzu Vermerk vom 31.3.1977 - Az.:  
553-232-4756/77) und den hierbei erzielten Kompromiß schlug  
sodann Herr BR Reick vor, zunächst die von der Ortsgemeinde  
Nackenheim im Schreiben vom 23.8.1979 -o-fl- vorgetragenen Be-  
denken im einzelnen zu behandeln; dieser Vorschlag wurde von  
den Besprechungsteilnehmern akzeptiert.

Nach eingehender Erörterung der Sach- und Rechtslage wurde ein-  
vernehmlich folgendes Ergebnis erzielt:

Zu § 4 Nr. 1:

Hinsichtlich der Forderung der Gemeinde, das auf Kisselwörth erworbene Wohnhaus mit Wirtschaftsgebäuden sowie die Rettungsstation der DLRG -Ortsgruppe Nackenheim- zu erhalten und evtl. zu ändern, die zur Aufrechterhaltung des Badebetriebes notwendigen Toilettenanlagen zu errichten und kleinere Spiel- und Freizeitanlagen wie Spielplatz und Grillplatz, anzulegen, wurde folgendes vereinbart:

1. Die Insel Kisselwörth kann auch nach der Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet weiterhin von der Bevölkerung zum Zwecke der stillen Erholung aufgesucht werden.
2. Es dürfen grundsätzlich keine Neubauten errichtet bzw. Erweiterungen vorgenommen werden; Befreiungen sind jedoch im Einzelfall möglich, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen; es verbleibt daher bei der im VO-Entwurf getroffenen Regelung.
3. Sämtliche für das Naturschutzgebiet erforderlichen Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen werden in einem noch von der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz zu erstellenden Pflegeplan erarbeitet werden.

Zu § 4 Nr. 2:

Gegen die Anlegung bzw. die Ausweisung von Wegen bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Die Unterhaltung der bestehenden Wege wird zugesichert. Im einzelnen sind die v.g. Maßnahmen in dem noch von der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz zu erstellenden Pflegeplan zu regeln; die im VO-Entwurf gewählte Formulierung bleibt bestehen; im übrigen wird auf die Bestimmung des § 5 (2) hingewiesen (Entwicklungsplan).

Zu § 4 Nr. 3:

Die Forderung der Gemeinde wird akzeptiert, da es sich um keine Neuanlage handelt. Es wird gestattet, daß die durch den Bau der B 9 beseitigte Leitung mit den entsprechenden Masten wieder hergestellt wird. Die im VO-Entwurf getroffene Regelung bleibt be-

stehen. Zu der in diesem Zusammenhang angeschnittenen Frage der Inbetriebnahme der Fähre, erklärte Herr BR Reick, daß gegen das Betreiben einer Fähre unter der Voraussetzung, daß eine zeitliche und örtliche Begrenzung eingehalten werde, keine Bedenken bestehen. Nach eingehender Erörterung wurde festgelegt, daß die Fähre in der Zeit vom 1.10. bis 31.3. nicht betrieben werden darf (Zugzeit der Vögel!) und die Anlegestelle der Fähre im Einvernehmen mit der oberen Landespflegebehörde festgelegt wird.

Zu § 4 Nr. 4:

Die Aufstellung von Schildern, die auf die Bedeutung oder einzelne Abteile des NSG hinweisen, sind erlaubt, sofern sie mit der oberen Landespflegebehörde abgestimmt sind. Die im VO-Text getroffene Regelung bleibt bestehen.

Zu § 4 Nr. 5:

Die Formulierung im Verordnungsentwurf bleibt bestehen; unabhängig hiervon wird der Gemeinde das Recht eingeräumt, Erfrischungen anzubieten und Rast zu gewähren.

Zu § 4 Nr. 6:

Die Bedenken wurden ausgeräumt. Die im VO-Text getroffene Regelung bleibt bestehen.

Zu § 4 Nrn. 7-10:

Keine Einwendungen

Zu § 4 Nr. 11:

Die Bestimmungen im VO-Text schränken die derzeitigen Nutzungen (Wasserentnahme) nicht ein; der VO-Text wird im gegenseitigen Einvernehmen beibehalten.

Zu § 4 Nr. 12:

Erforderliche Veränderungen werden, soweit sie den Fährbetrieb betreffen, erlaubt; die Formulierung im VO-Text bleibt bestehen.

Zu § 4 Nr. 13:

s. Erläuterungen zu § 5 Abs. 1 Nr. 3

Zu § 4 Nr. 14:

Der vorhandene Badeplatz kann beibehalten werden; es dürfen keine Neuanlagen errichtet werden. Die im VO-Text getroffene Regelung bleibt bestehen.

Zu § 4 Nr. 15:

Die im VO-Text getroffene Regelung bleibt bestehen; die Verbote, zu zelten und zu lagern, können auf Antrag im Einzelfall vorbehaltlich einer Befreiung gem. § 38 LPflG aufgehoben werden.

Zu § 4 Nr. 16:

§ 4 Nr. 16 wird wie folgt neu gefaßt:

- a) "zu lärmern, insbesondere durch Betreiben von Radiogeräten, Transistoren usw."
- b) "Modellflugzeuge und Modellschiffe zu betreiben"

Zu § 4 Nr. 17:

s. Erläuterungen zu § 5 Abs. 1 Nr. 3

Zu § 4 Nr. 18:

Es bestand Einigkeit darüber, daß das Verbot, die Wege zu verlassen, unbedingt aufrechterhalten werden muß. (Gründe: Beeinträchtigung der Vegetation durch Trittschäden, Störung des Brutbetriebes). Eine entsprechende Aufklärung der Bürger durch die Gemeinde wäre wünschenswert.

Zu § 4 Nrn. 19-21:

Keine Bedenken.

Zu § 4 Nrn. 22-24:

Notwendige Entwicklungsmaßnahmen werden in einem noch zu erstellenden Pflegeplan geregelt.

Zu § 4 Nrn. 25 und 26:

Die Bedenken wurden ausgeräumt. Die im VO-Text getroffene Regelung bleibt bestehen. Erforderliche Entwicklungsmaßnahmen werden in dem noch zu erstellenden Pflegeplan geregelt.

Zu § 4 Nrn. 27 und 28:

Keine Bedenken.

Zu § 4 Nr. 29:

Eine Ausnahmegenehmigung zur Bekämpfung der Schnaken ist nach Durchführung eines gesonderten Verfahrens möglich (s. § 7 LPflG).

Zu § 4 Nrn. 30 und 31:

Keine Bedenken.

Zu § 5 Abs. 1 Nr. 3:

§ 5 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt neu gefaßt:

"für die Durchführung des jährlich einmal stattfindenden Inselfestes sowie drei weitere örtliche Feste kleineren Umfanges in der Zeit vom 15.7. bis 30.9. auf dem von der Landesforstverwaltung auf der Insel Kisselwörth gepachteten Grundstück; dazu zählt auch die vorübergehende Aufstellung entsprechender Verkaufsstände und das Anlegen von Feuer zur Zubereitung von Speisen;"

Gegen Ende der Besprechung wurden noch folgende Punkte behandelt:

1. Der Vertreter des Wasser- und Schifffahrtsamtes Mannheim beantragte, in § 5 Abs. 1 folgende Ziffer 4 neu aufzunehmen:  
"für die Unterhaltung der Gewässer sowie für Tätigkeiten und Maßnahmen der Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung in Wahrnehmung ihrer Belange."

Die Überprüfung des Antrages wurde zugesagt.

2. Aufgrund der Änderungsvorschläge des Herrn Dister (Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Rheinaue) wurde folgendes vereinbart:
  - a) Bezüglich des Antrages, die Wasserfläche zwischen beiden Inseln in das Naturschutzgebiet miteinzubeziehen, wurde eine Überprüfung zugesagt.
  - b) § 3 der VO wird wie folgt neu formuliert:  
"Schutzzweck ist die Erhaltung der Inseln und der Wasserflächen als Lebensräume seltener Tierarten sowie als Standorte seltener Pflanzenarten, der charakteristischen Lebensräume und Lebensgemeinschaften der nördlichen Mäanderzone, der besonderen geologischen Situation (Schwelle des Rotliegenden) sowie aus wissenschaftlichen Gründen."

3. Die von seiten der Forstdirektion sowie der Oberen Jagd- und Fischereibehörde vorgebrachten Anregungen und Einwendungen werden in einem gesonderten Besprechungstermin, der Anfang nächsten Jahres stattfinden wird, behandelt werden.

*Blarr*

(Blarr)

Betreff: Vollzug des Landespflegegesetzes (LPHG)  
hier: Gültigkeit eines Rechts-VD über das NSG „Kirkelwälder u. Tändelchen“

# Teilnehmerliste

Name (in Druckschrift)	Amtsbezeichnung	Behörde / Firma	Unterschrift
Dr. W. Keil	Reg. Dir.	Staatl. Vogel- schießwarte Ffm	Keil
H. Hoppe	RA	LfU, Oppenl.	Hoppe
Dister, E.	Geobotaniker	Arbeitsgem. Naturschutz Rheinland	Dister
Müller, K.	Biologe	-	Müller
Bis, Andreas	Student	GNOR	A. Bis
Schmidt - für Herrn LLO Haas	Reg. Unterm.	Bes. Reg. Ref. 50	Schmidt
Stolle, Eugen	-	Gde Rat Naderh.	Stolle
Hassemer, Heinz	-	Gde Rat Nackerh.	Hassemer
Marbe Anne-Doris	-	Gde. Rat Nackerh.	A. Marbe
STECKENHEUER, RICHARD	-	Gde. Rat NACKENHEIM	R. Steckenheuer
Horack Reinhold	-	2. Bez. zord. für Nackerheim	Horack
Kuhn, Wolfgang	1. Ortsbezug ord. Beauf.	Nackerheim	Kuhn
Ohlig, Günther	Bürgermeister des Ortsteils Nackerheim	Nackerheim	Ohlig
Dr. Hein	Ltd.-Plauer	Planungsvereinshaft Rheinlatten-Nalle	Dr. Hein
Krämer	Bgm.	VG. Dödenheim	Krämer
Zaile	TA	Umweltverwaltung	Zaile
Holthoff	BOR	Haus-Ringen für NSD Südwest	Holthoff
Anschütz	Fam. LFD	Forstverwaltung	Anschütz
Dr. Hailer	FDiv, Kuratorkolleg	Beirat f. Landespl.	Hailer

Az: 553 - 232

Datum: 22.11.1979

Betreff: - wie vor -

# Teilnehmerliste

Name (in Druckschrift)	Amtsbezeichnung	Behörde / Firma	Unterschrift
Dr. Losewitz	—	<del>Pollitzer</del>	M. Losewitz
Dr. Wiede	-	DBV	Wiede
Marzgraff	OFR	- Ref. 55L -	Marzgraff
Wöll Wilhelm	beam. R.	Nackenheim	Wöll
Reick	B R	Ref. 55L	Reick
Blatt	Reg. Assen.	II	Blatt

**BEZIRKSREGIERUNG****Rhein Hessen-Pfalz**

Az.: 553 - 232

Az.:

(Bei Antwortschreiben bitte das Aktenzeichen angeben)

6730 NEUSTADT a. d. Weinstr., den 19. Dez. 1979

Friedrich-Ebert-Str 14

Tel (06321) 850 1

Nebenanschluß 252

Telex-454857

Besuchszeiten mo fr 8 30

14 00

Verbandsgemeinde-Verwaltung	
Bodenheim	
Eingang:	02. JAN. 1980
gesehen	
I	II
III	IV
V	VI
R	

Bezirksregierung Rhein Hessen-Pfalz 6730 Neustadt/Weinstraße

Kreisverwaltung Mainz-Bingen, 6500 Mainz

Verbandsgemeindeverwaltung, 6501 Bodenheim

mit je 1 Mehrausfertigung für die Ortsgemeinden Bodenheim und Nackenheim

Landesamt für Umweltschutz Rheinland-Pfalz, 6504 Oppenheim

Wasser- und Schifffahrtssdirektion Südwest, Postfach 43<sup>60</sup>, 6500 Mainz 1Staatl. Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland,  
Steinauer Str. 44, 6000 Frankfurt/Main 61Vorsitzender des Beirates für Landespflege bei der Bezirksregierung  
Rhein Hessen-Pfalz, Forstamt, 6747 Annweiler am TrifelsDeutscher Bund für Vogelschutz, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.,  
Eichendorffstr. 10/11, 5430 Montabaur

mit 1 Mehrausfertigung für die Bezirksgruppe Rhein Hessen

Pfälzischer Verein für Naturkunde und Naturschutz

Pollichia e.V., Hugentottenstr. 7, 6747 Annweiler am Trifels

Herrn Emil Dister, Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Rheinaue,  
Sophienstr. 23, 6520 Worms-HerrnsheimHerrn Andreas Bitz, Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie  
Rheinland-Pfalz e.V., Hebbelstr. 127, 6500 Mainz 31

Herrn Dr. Helmut Lorenz, An den Reben 46, 6500 Mainz 1

Herrn Karl Müller, Schifferstr. 18, 6520 Worms

Herrn Willi Matthes, Mittelstr. 36, 6712 Bobenheim-Roxheim

Herrn Dr. Fr.-Eb. Wilde, Am Guckenberg 15, 6501 Bodenheim

Abteilung 4 - Forstdirektion - im H a u s e

Über L 5 an das Referat 50 im H a u s e

Planungsgemeinschaft Rhein Hessen-Nahe im H a u s e

Betr.: Vollzug des Landesgesetzes über Naturschutz und Land-  
schaftspflege (Landespflegegesetz - LPflG) vom 5.2.1979  
(GVBl. S. 36);hier: Erlaß einer Rechtsverordnung über das Naturschutz-  
gebiet Inseln "Kisselwörth und Sändchen", Landkreis  
Mainz-BingenBezug: Erörterungstermin vom 22.11.1979Beil.: - 1 -